

## **Merkblatt für die Anfertigung von Bachelor/Master-Arbeiten im Rahmen der Bachelor-/Masterprüfung**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Die Rechtsvorschriften zur Bachelor/Master-Arbeit finden sich in der jeweiligen Prüfungsordnung sowie in der Anlage „Modulbeschreibung“ und in § 24 bzw. 26 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) (ABPO).

Es wird dringend empfohlen, diese Vorschriften zu beachten. Sie finden die Prüfungsordnungen im Internet unter den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences.

### **2. Zweck**

#### **2.1. Zweck der Bachelor-Arbeit**

Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Studienggebiet ihres/seines Studienganges selbständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

#### **2.2. Zweck der Master-Arbeit**

Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die\*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden selbständig anzuwenden und auf der Grundlage von vertieftem und/oder spezialisiertem Wissen in ihrem\*seinem Studienggebiet auch zu Problemlösungen in neuen und unbekanntem Umfeldern in der Lage ist.

### **3. Thema, Prüferinnen und Prüfer**

Die Bachelor/Master-Arbeit wird ohne Fristvorgabe angemeldet. Die Voraussetzung entnehmen Sie der Prüfungsordnung Ihres Studienganges, insbesondere die Anlage Modulbeschreibung Bachelor/Master-Arbeit.

Die Bachelor/Master-Arbeit kann von einem\*r Professor\*in oder einer anderen nach § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen prüfungsberechtigten Person (z. B. Lehrbeauftragte\*r) betreut werden. Beachten Sie dazu den Beschluss des für Ihren Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses in Bezug auf die Zulassung von Prüfer\*innen

Das Thema für die Bachelor/Master-Arbeit wird mit Zulassung der\*des Studierenden durch Aushang ausgegeben. Die\*der Studierende kann ein Thema sowie Erstprüfer\*in und Zweitprüfer\*in für die Bachelor/Master-Arbeit vorschlagen. Das vom Prüfer oder von der Prüferin im Einvernehmen mit der\*dem Studierenden festgelegte Thema ist dem Prüfungsamt des Fachbereichs auf dem entsprechenden Formblatt Anmeldung zur Bachelor/Master-Arbeit einzureichen. Grundsätzlich müssen alle Anträge durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Achten Sie bitte auf die korrekte Schreibweise des Themas (insbesondere auf Groß- und Kleinschreibung).

#### **3.1. Hinweise bei externen Prüferinnen und Prüfern**

Bei externen Zweitprüfer\*innen muss die Genehmigung des Prüfungsausschusses vorliegen. Hierzu benötigt die\*der Prüfungsausschussvorsitzende den Nachweis der akademischen Ausbildung. Auch Lehrbeauftragte des FB 3 sind als externe Prüfer\*innen zu behandeln. Die Unterlagen sind mit Antragstellung einzureichen bzw. vorab per E-Mail an das Prüfungsamt zu schicken.

### **4. Bearbeitungszeit und Abgabe**

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor/Master-Arbeit wird in Ihrer Prüfungsordnung festgelegt. Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, welche die\*der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird die Bearbeitungszeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 8 ABPO um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert. Die Dauer der Verlängerung ist in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt. Diese Verlängerung ist rechtzeitig vor dem ersten Ablieferungstermin zu beantragen. Für den Verlängerungsantrag ist der Vordruck „Antrag auf Verlängerung

der Frist für die Abgabe der Abschluss-, Haus- bzw. Projektarbeit“ zu verwenden. Der Antrag kann digital über [peregos](#) gestellt werden. Er ist – außer bei Krankmeldungen, die durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen sind – vom Prüfer oder von der Prüferin abzuzeichnen.

Dauert die Verhinderung länger, so kann die\*der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

Das Thema einer Bachelor/Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird infolge des Rücktritts gem. § 24 Absatz 9 ABPO ein neues Thema für die Bachelor/Master-Arbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

Die Bachelor/Master-Arbeit ist fristgemäß über die digitale Prüfungsplattform WISEflow einzureichen. Weitere Informationen finden Sie auf [Confluence](#). Über die Plattform sind sämtliche zu der Abschlussarbeit gehörenden Dokumente, z. B. multimediale Materialien, Daten oder Programme abzugeben. Wird die Bachelor/Master-Arbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt das Modul „Bachelor/Master-Arbeit“ als nicht bestanden.

Eine nicht bestandene Bachelor/Master-Arbeit kann nur einmal – mit einem neuen Thema – wiederholt werden. Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss. Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Termin, in der Regel im jeweils folgenden Semester stattfinden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die\*der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Ist die Wiederholung nicht mehr zulässig, so ist die gesamte Bachelor/Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

## 5. Gestaltung der Reinschrift

Die Bachelor/Master-Arbeit ist in deutscher Sprache und in Schriftform vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bachelor/Master-Arbeit auch in englischer oder in einer anderen Sprache angefertigt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit den Prüfer\*innen.

Siehe hierzu auch <https://www.frankfurt-university.de/de/hochschule/fachbereich-3-wirtschaft-und-recht/mein-studium/> - Leitfäden und Tipps zum Konzipieren und Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten.

## 6. Zitierweise

Es sind die Grundsätze für das Zitieren in wissenschaftlichen Arbeiten einzuhalten, die u. a. in Veröffentlichungen über die Technik der wissenschaftlichen Arbeit wiedergegeben werden (Siehe hierzu <https://www.frankfurt-university.de/de/hochschule/fachbereich-3-wirtschaft-und-recht/mein-studium/> - Leitfäden und Tipps zum Konzipieren und Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten.)

## 7. Titelblatt

Ein Muster für das Titelblatt finden Sie unter folgendem Link:

[https://www.frankfurt-university.de/fileadmin/standard/Hochschule/Fachbereich\\_3/Mein\\_Studium/Formulare\\_und\\_Dokumente/VOR\\_018\\_BA-MA-Deckblatt-Vorlage\\_Muster\\_180924.docx](https://www.frankfurt-university.de/fileadmin/standard/Hochschule/Fachbereich_3/Mein_Studium/Formulare_und_Dokumente/VOR_018_BA-MA-Deckblatt-Vorlage_Muster_180924.docx)

## 8. Erklärung über die selbständige Anfertigung der Bachelor/Master-Arbeit

Bei schriftlichen Prüfungen ohne Aufsicht ist die Eigenständigkeitserklärung ein wesentlicher Teil der Prüfungsunterlagen. Laut §24 Abs. 11 ABPO ist bei der Abgabe der Abschlussarbeit schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde. Ohne Eigenständigkeitserklärung ist die Bachelor/Master-Arbeit unvollständig und kann nicht bewertet werden. Die Eigenständigkeitserklärung ist unter folgendem Link zu finden:

Vorlage Eigenständigkeitserklärung ([Deutsch](#) | [Englisch](#))

## 9. Sperrvermerke

Wird die Abschlussarbeit in einem Unternehmen erbracht, so ist der Bachelor/Master-Arbeit am Beginn ggf. ein Sperrvermerk beizufügen:

„Die vorliegende Abschluss-Arbeit enthält vertrauliche Daten und Informationen. Die Weitergabe an Stellen außerhalb des betreuenden Unternehmens/Betriebes sowie Veröffentlichungen oder Vervielfältigungen – auch nur auszugsweise – sind ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des betreuenden Unternehmens/Betriebes nicht gestattet.

Die Vorschriften der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung und der ABPO in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Sprechen Sie die Notwendigkeit eines Sperrvermerks mit Ihren zuständigen Betreuer\*innen ab.

## 10. Bewertung

Die Bachelor/Master-Arbeit ist von den zwei Prüfern\*innen selbständig zu bewerten. Die Gutachten über die Bewertung sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor/Master-Arbeit vorgelegt werden.

Wird die Bachelor/Master-Arbeit nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist diese Entscheidung der\*dem Studierenden gegenüber schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine nicht bestandene Bachelor/Master-Arbeit kann einschließlich des Kolloquiums einmal wiederholt werden.

## 11. Kolloquium

Die Bachelor/Master-Arbeit ist Gegenstand eines Abschluss-Kolloquiums. Das Kolloquium setzt das Bestehen der Bachelor-Arbeit voraus und findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern statt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten.

Es wird empfohlen, mit den Prüfern\*innen im Vorfeld der Bachelor/Master-Arbeits-Zulassung bereits eine erste Terminabsprache zu treffen.

Das Kolloquium ist öffentlich, es sei denn, die zu Prüfenden haben dem bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.